Tagesordnung der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Dienstag, 21.05.2019, 17:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016

2. Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

3. Bericht über die Entwicklung der Jugendkriminalität im Kreisjugendamtsbezirk

4. Bericht der Verwaltung

5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Absicherungsverträge für die Kitas DRK Birgden, Vianobis-Schloss Dilborn Gangelt, Lebenshilfe Haaren

7. Bericht der Verwaltung

8. Anfragen

Erläuterungen

Sitzung: nicht öffentlich Vorlage: 0091/2019

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016

Beratungsfolge:	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass die Elternbeitragssatzung angepasst werden muss:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wurde der § 90 (Pauschalierte Kostenbeteiligung) des SGB VIII so geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
2. Sozialhilfeleistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Dieser Gesetzesteil tritt mit dem 01.08.2019 (Beginn des Kindergartenjahres) in Kraft.

Die Satzungsänderung ist beigefügt. Ausschließlich der § 2 Abs. 4 wurde geändert. § 2 Abs. 5 entfällt

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zugestimmt.

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2015 (BGBl. I S. 1803), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum

(1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d Kinderbildungsgesetz NRW wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen.
Beitragspflichtig sind auch die Eltern von Kindern, deren Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt, sofern vom zuständigen Jugendamt ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 21 d des KiBiz NRW gefordert wird.
Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
- Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
- Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt

(4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

§ 2
Beitragsbefreiung und Beitragserlass

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind nach landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist

(3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind oder die Eltern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3
Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten

(2) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.

(3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4
Elterneinkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis zu 300,00 Euro monatlich) nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von denen nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 5
Tagespflege

§§ 1 bis 4 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für

„Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagespflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 01.12.2011 außer Kraft.

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0092/2019

Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beratungsfolge:	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Das Land NRW hat mit den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt, weil die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) leider deutlich mehr Zeit als ursprünglich geplant erfordert. Durch das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ wurde die Fortsetzung der beiden Sonderprogramme plusKITA und Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf beschlossen.

Für die beiden Förderprogramme wurden entsprechende Kitas vom Jugendhilfeausschuss für eine erste fünfjährige Förderung ausgewählt. Diese Förderung läuft zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 aus.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 als Übergangsjahr bis zu einem reformierten KiBiz schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, die Förderung der 2014 ausgewählten Kitas fortzusetzen.
Als Anlage sind die Beschlüsse aus 2014 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Förderung der 2014 ausgewählten Kitas in den Förderschwerpunkten plusKITA und zusätzliche Sprachförderung fortgesetzt.

AUSZUG
aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 08. 09. 2014

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:
08.09..2014 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	175.000 € p. a. Landesmittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Durch die zweite Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird eine neue Form der Kindertageseinrichtung eingeführt und zwar mit der Bezeichnung plusKITA. Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Aufgabe der plusKITA- Einrichtung ist in besonderer Weise:

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Nach § 21a KiBiz erhalten plusKITA-Einrichtungen einen Landeszuschuss. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –.

Der Zuschuss des Landes beträgt mindestens 25 000 Euro und ist vom Jugendamt an die Einrichtungen im Sinne des § 16a KiBiz weiterzuleiten. Zuschüsse für plusKITA-

Einrichtungen im Sinne des § 16a KiBiz weiterzuleiten. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

Mit Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wird dem Kreisjugendamt ein Betrag von 175.000,00 € zugewiesen, so dass maximal 7 plusKITA-Einrichtungen mit jeweils 25.000,00 € bezuschusst werden können.

Verteilmaßstab des Landes für die plusKITA-Mittel ist der Anteil der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II. Gemäß diesem Maßstab ergeben sich für die Kommunen in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes folgende Quoten:

Übach-Palenberg	25,59 %
Wassenberg	14,98 %
Wegberg	13,83 %
Waldfeucht	12,83 %
Gangelt	9,43 %
Selfkant	9,13 %

Dieser Verteilmaßstab lässt sich allerdings nicht auf die einzelne Tageseinrichtung anwenden. Die Bundesagentur bildet als unterste Ebene die Kommune ab.

Hilfsweise hat die Verwaltung des Jugendamtes die Einkommensgruppe 1 der Elternbeitragstabelle als Verteilmaßstab genommen. Familien in der Einkommensgruppe 1 sind vom Elternbeitrag befreit, weil ihr Einkommen geringer als 15.000 Euro ist bzw. sie Empfänger von Leistungen nach SGB II sind.

Aus der beigefügten Anlage sollen die ersten 7 Tageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Daraus ergibt sich eine Verteilung nach

a) Kommunen:
4 Übach-Palenberg,
2 Wegberg und
1 Wassenberg

b) Trägern:
4 kirchliche Träger,
1 freier Träger und
2 Elternvereine.

Beschlussvorschlag:
Die ersten 7 Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Anlage 1 werden ab 01.08.2014 für 5 Kindergartenjahre in die Jugendhilfeplanung als „plusKITA" aufgenommen und erhalten einen Zuschuss von jeweils 25.000,00 €/jährlich.

Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

	unterste Elternbeitragsstufe:			
	prozentuale Verteilung auf die Kitas			
	Tageseinrichtung	**Trägergruppe**	**Kommune**	**Anteil Kinder in Beitragsstufe 1**
1	St. Dionysius Frelenberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	66,67%
2	St. Maria Heimsuchung Marienberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	56,60%
3	AWO Übach Comeniusstr	andere freie Träger	Übach-Palenberg	43,33%
4	Meragel Frelenberg	Elternverein	Übach-Palenberg	42,86%
5	Feldrain 40	Elternverein	Wegberg	41,18%
6	Kastanienbaum Dalheim	kirchl. Träger	Wegberg	40,54%
7	St. Georg Wassenberg	kirchl. Träger	Wassenberg	38,89%
8	AWO Kiga Boscheln	andere freie Träger	Übach-Palenberg	38,14%
9	AWO Kiga Wassenberg	andere freie Träger	Wassenberg	35,29%
10	St. Theresia Palenberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	34,52%
11	St. Lambertus Waldfeucht	kirchl. Träger	Waldfeucht	30,23%
12	Kiga Wehr	Kommune	Selfkant	28,57%
13	Arche Noah Übach	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	28,05%
14	St. Joh. Baptist Wildenrath	kirchl. Träger	Wegberg	27,27%
15	Kiga Pusteblume Wegberg	kirchl. Träger	Wegberg	26,66%
16	St. Gertrudis Tüddern	kirchl. Träger	Selfkant	25,64%
17	St. Joh. Der Täufer Neuhaaren	kirchl. Träger	Waldfeucht	25,58%
18	St. Urbanus Birgden	kirchl. Träger	Gangelt	25,00%
19	Johanniter-Kiga Orsbeck	andere freie Träger	Wassenberg	25,00%
20	Kiga Klinkum	Kommune	Wegberg	23,53%
21	St. Nikolaus Gangelt	kirchl. Träger	Gangelt	23,33%
22	Kiga Merbeck	Kommune	Wegberg	22,92%
23	Kiga Schalbruch	Kommune	Selfkant	22,50%

	unterste Elternbeitragsstufe:			
	prozentuale Verteilung auf die Kitas			
	Tageseinrichtung	**Trägergruppe**	**Kommune**	**Anteil Kinder in Beitragsstufe 1**
24	AWO-Kiga Scherpenseel	andere freie Träger	Übach-Palenberg	21,66%
25	Kiga Rosengarten Myhl	Elternverein	Wassenberg	21,43%
26	St. Joh. Baptist Myhl	kirchl. Träger	Wassenberg	20,83%
27	AWO-Kiga Braunsrath	andere freie Träger	Waldfeucht	19,23%
28	St. Hubertus Süsterseel	kirchl. Träger	Selfkant	18,18%
29	AWO-Kiga Wegberg	andere freie Träger	Wegberg	17,07%
30	St. Lambertus Höngen	kirchl. Träger	Selfkant	16,90%
31	St. Rochus Rath-Anhoven	kirchl. Träger	Wegberg	16,67%
32	St. Lambertus Birgelen	kirchl. Träger	Wassenberg	16,67%
33	Kiga Althaaren	Kommune	Waldfeucht	16,42%
34	St. Fidelis Boscheln	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	16,05%
35	Kiga Rabennest Harbeck	kirchl. Träger	Wegberg	15,52%
36	Johanniter-Kiga Übach-Palenberg	andere freie Träger	Übach-Palenberg	14,82%
37	Kiga Arsbeck-Büch	Kommune	Wegberg	14,77%
38	Kiga Stahe	Kommune	Gangelt	13,16%
39	St. Peter und Paul Wegberg	kirchl. Träger	Wegberg	13,04%
40	Beeckerwald I	Elternverein	Wegberg	11,43%
41	St. Vincentius Beeck	kirchl. Träger	Wegberg	11,27%
42	Waldgeister e. V.	Elternverein	Wegberg	10,00%
43	Kiga Schierwaldenrath	Elternverein	Gangelt	10,00%
44	Kiga Steinkirchen	Kommune	Wassenberg	9,21%
45	KinderReich Gangelt	andere freie Träger	Gangelt	8,33%
46	Kiga Apfelbaum Wassenberg	Elternverein	Wassenberg	8,11%
47	Kiga Lindenbaum Breberen	Elternverein	Gangelt	5,71%
48	Kiga Bocket	Elternverein	Waldfeucht	5,55%

AUSZUG
aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 08. 09. 2014

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beratungsfolge:	
08.09.2014	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	96.000 € p. a. Landesmittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Durch die zweite Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird die sprachliche Bildung und die zusätzliche sprachliche Förderung neu ausgerichtet. Die bisher im Delfin4-Verfahren gewährte Sprachförderung wird ersetzt durch sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung von Anfang an. Hintergrund ist, dass sprachliche Bildung von Anfang an alltagsintegriert kontinuierlich beobachtet und gefördert werden soll. Die bisher für zusätzliche Sprachförderung verausgabten Mittel bleiben im System.

Das Land hat einen Verteilschlüssel für die Jugendämter entwickelt und zwar nach dem Anteil der Kinder, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird bzw. nach dem Anteil der Kinder, die in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben.

Die Mindestförderung pro Einrichtung beträgt 5.000 € pro Jahr. Die Auswahl und Entscheidung, welche Tageseinrichtung für Kinder Mittel für zusätzliche Sprachförderung erhalten sollen, obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Der Zuschuss ist für zusätzliche Personalkraftstunden einzusetzen.

Soweit die Kindertageseinrichtungen nach § 16 b KiBiz Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden eingesetzt werden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz hinausgehen. Er sorgt außerdem dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

Mit Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wird dem Kreisjugendamt unter Bezug auf die neuen gesetzlichen Vorschriften des §§ 16b und 21b KiBiz zur Verteilung an Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf ein Betrag von 90.000,00 € zugewiesen, so dass maximal 18

Einrichtungen mit jeweils 5.000,00 € bezuschusst werden können.
Der Verteilmaßstab des Landes für die Mittel des zusätzlichen Sprachförderbedarfs ist zur Hälfte der Anteil der Kinder unter sieben Jahren aus Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II.
Zur anderen Hälfte ist es der Anteil der Kinder in der Tageseinrichtung, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Diese Zahl ergibt sich aus den Meldebögen für Tageseinrichtungen, die jährlich zum Stichtag 01.03. abzugeben sind.
Es steht dem Jugendhilfeträger frei, welchen Maßstab er wählt. Da die Förderung von plusKita-Tageseinrichtungen auch die Sprachförderung einschließt, wurde zur Vermeidung von Doppelförderungen nur der Maßstab „Sprache" genommen.

In der Anlage 2 sind einerseits die Angaben aus den Meldebögen zum Anteil der Kinder aus Familien, in denen vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird, wiedergegeben, andererseits auch die Angaben zur bisher umgesetzten Sprachförderung im Zusammenhang mit der Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4.
Mit Blick auf die hohen Anteile an niederländischer Bevölkerung in den Grenzgemeinden, denen kein Sprachförderbedarf zuzuschreiben ist, hat die Verwaltung des Jugendamtes zunächst einen Mittelwert aus den Prozenten „nicht vorrangig deutsche Sprache" und „bisher Delfin 4" gebildet (Spalte rechts außen).
Zwei Einrichtungen fallen bei der Rangfolge nach Mittelwerten auf. Dies sind die kommunalen Kindergärten in Schalbruch und Wehr. Ein Bedarf für Sprachförderung nach Delfin 4 hat sich in diesen Einrichtungen nur für Einzelfälle ergeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt deshalb vor, diese beiden Einrichtungen aus der Rangfolge zu nehmen und die beiden nächsten aufrücken zu lassen.

Dadurch ergibt sich folgende Verteilung auf die Kommunen:

Gangelt	3 Tageseinrichtungen
Selfkant	2 Tageseinrichtungen
Waldfeucht	0 Tageseinrichtungen
Übach-Palenberg	7 Tageseinrichtungen
Wassenberg	3 Tageseinrichtungen
Wegberg	3 Tageseinrichtungen

Bei der Verteilung auf die Träger ergibt sich:

Kirchliche Träger	11 Tageseinrichtungen
Andere freie Träger	4 Tageseinrichtungen
Elternvereine	2 Tageseinrichtungen
Kommunen	1 Tageseinrichtung

Beschlussvorschlag:
Die Tageseinrichtungen aus der beigefügten Anlage 2 mit den Ziffern 1 – 20 mit Ausnahme der Ziffern 4 (Schalbruch) und 18 (Wehr) werden ab 01.08.2014 für 5 Kindergartenjahre in die Jugendhilfeplanung als „Tageseinrichtung für zusätzlichen Sprachförderbedarf" aufgenommen und erhalten einen Zuschuss von jeweils 5.000,00 €/jährlich.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

	zusätzliche Sprachförderung									
	Tageseinrichtung	Trägergruppe	Kommune	Anzahl der Kinder aus Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird	Anzahl Kinder insgesamt	prozentual	bisher in Delfin 4 Förderung			Mittel-wert der Prozente
							1. Jahr	2.Jahr	prozentual	
1	St. Georg Wassenberg	kirchl. Träger	Wassenberg	13	45	28,89%	12	4	35,56%	32,22%
2	St. Fidelis Boscheln	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	18	77	23,38%	12	11	29,87%	26,62%
3	AWO Kiga Boscheln	andere freie Träger	Übach-Palenberg	26	90	28,89%	9	12	23,33%	26,11%
4	Kiga Schalbruch	Kommune	Selfkant	13	30	43,33%	2	0	6,67%	25,00%
5	AWO Kiga Wassenberg	andere freie Träger	Wassenberg	18	57	31,58%	5	5	17,54%	24,56%
6	Kiga Apfelbaum Wassenberg	Elternverein	Wassenberg	30	126	23,81%	15	12	21,43%	22,62%
7	AWO Übach Comeniusstr	andere freie Träger	Übach-Palenberg	10	60	16,67%	10	6	26,67%	21,67%
8	St. Gertrudis Tüddern	kirchl. Träger	Selfkant	7	28	25,00%	3	2	17,86%	21,43%
9	Arche Noah Übach	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	18	85	21,18%	4	12	18,82%	20,00%
10	Kiga Pusteblume Wegberg	kirchl. Träger	Wegberg	11	55	20,00%	5	5	18,18%	19,09%
11	St. Urbanus Birgden	kirchl. Träger	Gangelt	15	74	20,27%	6	7	17,57%	18,92%
12	Kiga Stahe	Kommune	Gangelt	8	47	17,02%	5	4	19,15%	18,09%
13	St. Dionysius Frelenberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	9	44	20,45%	2	4	13,64%	17,05%
14	St. Theresia Palenberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	12	84	14,29%	6	10	19,05%	16,67%
15	Kiga Rabennest Harbeck	kirchl. Träger	Wegberg	5	39	12,82%	6	10	13,56%	13,19%
16	Johanniter-Kiga Übach-Palenberg	andere freie Träger	Übach-Palenberg	12	79	15,19%	3	10	16,46%	15,82%
17	Beeckerwald Feldrain 40	Elternverein	Wegberg	12	76	15,79%	6	6	15,79%	15,79%
18	Kiga Wehr	Kommune	Selfkant	5	23	21,74%	1	1	8,70%	15,22%

	zusätzliche Sprachförderung									
	Tageseinrichtung	Trägergruppe	Kommune	Anzahl der Kinder aus Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird	Anzahl Kinder insgesamt	prozentual	bisher in Delfin 4 Förderung			Mittel-wert der Prozente
							1. Jahr	2.Jahr	prozentual	
19	St. Hubertus Süsterseel	kirchl. Träger	Selfkant	7	43	16,28%	5	1	13,95%	15,12%
20	St. Nikolaus Gangelt	kirchl. Träger	Gangelt	11	64	17,19%	5	3	12,50%	14,84%
21	St. Lambertus Birgelen	kirchl. Träger	Wassenberg	4	68	5,88%	10	6	23,53%	14,71%
22	Kiga Althaaren	Kommune	Waldfeucht	11	65	16,92%	0	6	9,23%	13,08%
23	Kiga Arsbeck	Kommune	Wegberg	11	77	14,29%	4	3	9,09%	11,69%
24	Kiga Lindenbaum Breberen	Elternverein	Gangelt	11	66	16,67%	1	3	6,06%	11,36%
25	Meragel Frelenberg	Elternverein	Übach-Palenberg	6	62	9,68%	3	5	12,90%	11,29%
26	St. Joh. der Täufer Neuhaaren	kirchl. Träger	Waldfeucht	5	43	11,63%	4	0	9,30%	10,47%
27	St. Joh. Baptist Myhl	kirchl. Träger	Wassenberg	3	44	6,82%	3	3	13,64%	10,23%
28	St. Lambertus Waldfeucht	kirchl. Träger	Waldfeucht	1	35	2,86%	5	1	17,14%	10,00%
29	AWO-Kiga Scherpenseel	andere freie Träger	Übach-Palenberg	7	75	9,33%	4	4	10,67%	10,00%
30	St. Maria Heimsuchung Marienberg	kirchl. Träger	Übach-Palenberg	3	50	6,00%	4	2	12,00%	9,00%
31	Kiga Rosengarten Myhl	Elternverein	Wassenberg	2	29	6,90%	0	3	10,34%	8,62%
32	St. Lambertus Höngen	kirchl. Träger	Selfkant	6	70	8,57%	4	2	8,57%	8,57%
33	Kiga Steinkirchen	Kommune	Wassenberg	7	74	9,46%	1	4	6,76%	8,11%
34	Kiga Schierwaldenrath	Elternverein	Gangelt	6	70	8,57%	4	1	7,14%	7,86%
35	St. Rochus Rath-Anhoven	kirchl. Träger	Wegberg	2	65	3,08%	3	4	10,77%	6,92%
36	Johanniter-Kiga Orsbeck	andere freie Träger	Wassenberg	12	116	10,34%	2	2	3,45%	6,90%
37	Kastanienbaum Dalheim	kirchl. Träger	Wegberg	2	37	5,41%	2	1	8,11%	6,76%

	zusätzliche Sprachförderung									
	Tageseinrichtung	Trägergruppe	Kommune	Anzahl der Kinder aus Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird	Anzahl Kinder insgesamt	prozentual	bisher in Delfin 4 Förderung			Mittel-wert der Prozente
							1. Jahr	2.Jahr	prozentual	
38	Kiga Bocket	Elternverein	Waldfeucht	4	37	10,81%	1	0	2,70%	6,76%
39	AWO-Kiga Wegberg	andere freie Träger	Wegberg	4	54	7,41%	3	0	5,56%	6,48%
40	St. Joh. Baptist Wildenrath	kirchl. Träger	Wegberg	0	42	0,00%	4	1	11,90%	5,95%
41	St. Vincentius Beeck	kirchl. Träger	Wegberg	2	80	2,50%	4	3	8,75%	5,63%
42	Beeckerwald I	Elternverein	Wegberg	0	24	2,00%	2	0	8,33%	5,17%
43	KinderReich Gangelt	andere freie Träger	Gangelt	0	31	0,00%	1	2	9,68%	4,84%
44	Waldgeister e. V.	Elternverein	Wegberg	2	21	9,52%	0	0	0,00%	4,76%
45	Kiga Merbeck	Kommune	Wegberg	1	39	2,56%	0	2	5,13%	3,85%
46	Kiga Klinkum	Kommune	Wegberg	4	62	6,45%	0	0	0,00%	3,23%
47	St. Peter und Paul Wegberg	kirchl. Träger	Wegberg	4	71	5,63%	0	0	0,00%	2,82%
48	AWO-Kiga Braunsrath	andere freie Träger	Waldfeucht	0	59	0,00%	0	3	5,08%	2,54%

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0089/2019

Bericht über die Entwicklung der Jugendkriminalität im Kreisjugendamtsbezirk

Beratungsfolge:	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	-

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Verwaltung des Jugendamtes wird über die Entwicklung der Jugendkriminalität im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg auf der Grundlage der beigefügten Statistiken berichten.

Jugendhilfe im Strafverfahren
Fallstatistik im Jahr 2018

Anlage 1

	Gangelt			Selfkant				Übach-Palenberg					Waldfeucht	Wassenberg				Wegberg								Gesamtzahl Fälle
Sozialraum	5			14				15		16			17	18				19				20				
Quartier	I	II	III	I	II	III	IV	I	II	I	II	III	I	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
Anklageschriften	3	3	5	0	3	2	0	22	12	16	10	17	11	9	17	11	2	14	1	3	0	16	9	4	12	
gesamt	11			5				34		43			11	39				18				41				210
Diversionen	1	4	0	1	0	0	0	3	2	5	3	4	4	7	3	2	1	0	0	0	0	1	0	0	2	
gesamt	5			1				5		12			4	13				0				3				43
Einstellungen	2	5	1	1	2	2	1	13	10	12	4	5	9	8	13	8	3	11	7	9	2	17	12	5	3	
gesamt	8			6				23		21			9	32				29				37				165
OWiV	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	2	1	2	0	2	0	0	0	1	2	0	0	
gesamt	1			0				1		2			0	5				2				3				14
Ermittlungsverf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	
gesamt														0				0				2				2
Gesamtzahl Sozialraum	25			12				63		78			24	89				49				86				
Gesamtzahl Quartier	7	12	6	2	5	4	1	39	24	33	18	27	24	26	34	23	6	27	8	12	2	36	23	9	18	
Gesamtzahl Fälle 201	acht Anklageschriften gegen niderländische Staatsbürger sind in der Gesamtzahl Anklageschriften 210 enthalten																									**434**

Jugendhilfe im Strafverfahren
Fallstatistik im Jahr 2017

	Gangelt			Selfkant				Übach-Palenberg					Waldfeucht	Wassenberg				Wegberg								Gesamtzahl Fälle
Sozialraum	5			14				15		16			17	18				19				20				
Quartier	I	II	III	I	II	III	IV	I	II	I	II	III	I	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
Anklageschriften	9	1	4	0	1	0	0	13	16	31	17	14	13	13	13	17	3	11	0	5	2	17	1	4	4	
gesamt	14			1				29		62			13	46				18				26				209
Diversionen	4	2	1	0	3	1	0	3	4	5	3	5	3	5	9	4	1	0	0	0	0	2	0	0	0	
gesamt	7			4				7		13			3	19				0				2				55
Einstellungen	2	8	5	2	3	7	2	5	14	5	4	6	17	9	9	9	2	6	3	6	0	16	1	2	7	
gesamt	15			14				19		15			17	29				15				26				150
OWiV	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
gesamt	0			0				2		1			0	3				0				0				6
Ermittlungsverf.	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1	/	/	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	
gesamt										1				0				2				1				4
Gesamtzahl Sozialraum	36			19				57		92			33	97				35				55				
Gesamtzahl Quartier	15	11	10	2	7	8	2	23	34	42	25	25	33	27	32	30	8	18	4	11	2	35	3	6	11	
Gesamtzahl Fälle 2017																										**424**

Anlage 2

TOP Ö 3

Anlage 3

Kooperationsverbund/Netzwerk der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

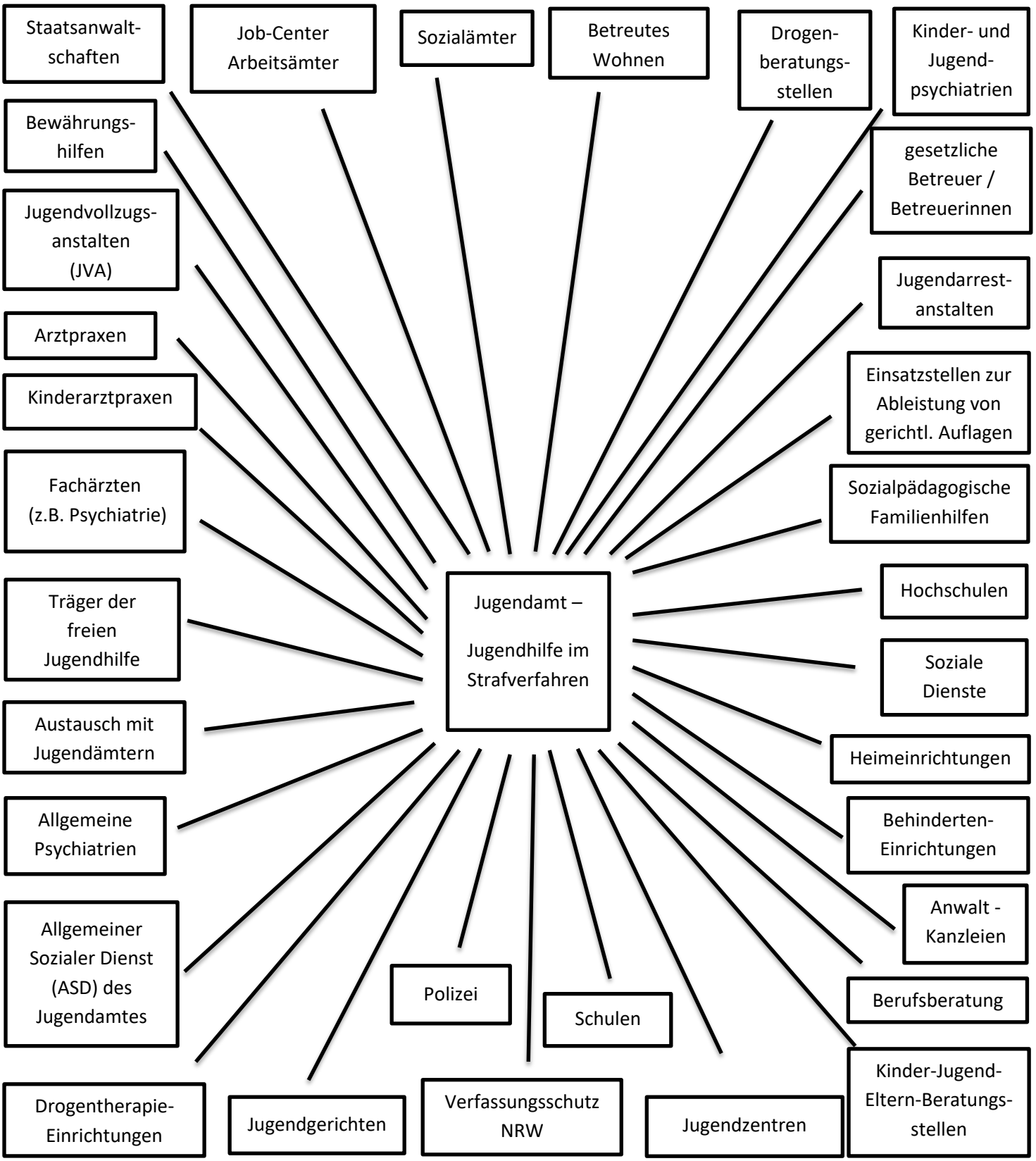

Anlage 4

TOP Ö 3

Ablaufschema zum Jugendstrafverfahren

Straftat

(im Alter von 14-20 Jahre)

Polizei

(Ermittlungs-verfahren)

Polizeiliche Mitteilung

Jugendhilfe im Strafverfahren

Einschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Erlass eines Haftbefehls (Haft-entscheidungshilfe)

Haftrichter

(entscheidet über Haft z. B. bei Fluchtgefahr)

U-Haft

In Justiz-vollzugsanstalt

Jugendhilfe im Strafverfahren

Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten / der Familie
Ziele:
-Vermeidung von U-Haft
-Einleitung päd. Maßnahmen
-Vorbereitung zur Hauptverhandlung

Staats-anwaltschaft

(Entscheidet über Anklage-erhebung)

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch StA mit/oder ohne Auflagen

Jugendhilfe im Strafverfahren

Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum / zur Beschuldigten, seiner / ihrer Familie und anderen sozialen Diensten.
Ziel:
Durch Einleitung pädagogischer Maßnahmen (z.B. Täter/Opfer Ausgleich, Entschuldigung beim Geschädigten, Schadenswiedergutmachung), die Einleitung eines Strafverfahrens entbehrlich zu machen (Diversion)

Bei Bedarf Kontakt-aufnahme mit anderen sozialen Diensten z. B.
-Sozialstationen (allgem. Sozialdienst)
-Kinder-, Jugend-, Eltern-Beratung
-Drogenberatung
-Therapieeinrichtungen
-Kinder und Jugendheime
-Arbeitsamt
-Jugendhäuser
-Beratungsstellen für Arbeitslose

Anklage-schrift

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Ver-fahrens durch den Richter mit der Zustimm-ung durch die StA mit / oder ohne Auflagen

Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Kontaktaufnahme
   -zum / zur Beschuldigten
   -Familie oder sonstige Bezugsperson
   -allgem. Sozialdienst
   -Schule
   -Arbeitgeber
2. Erstellung eines Berichtes für das Jugendgericht über Lebenslauf, aktuelle Situation, Perspektiven, Tathintergründe, Vorschlag zur Art der pädagogischen Maßnahme oder Anregung zur Diversion
3. Bei Bedarf Einleitung pädagogischer Maßnahmen.

Gericht

(Amtsgericht / Landgericht)

Ambulante Maßnahmen
Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren: Vermittlung, Begleitung und Überwachung gerichtlicher Anordnungen

Weisungen
-Betreuungsweisung
-Teilnahme am sozialen Trainingskurs
-Teilnahme am Verkehrsseminar oder Erste Hilfe
-Ableistung gemeinnütziger Arbeit
-Kontakt zu Beratungsstellen
-Täter/Opfer Ausgleich
-u.v.a.

Auflagen
-Schadenswiedergutmachung
-Geldauflage an gemeinnützige Einrichtungen
-Arbeitsleistungen
-sich bei dem Geschädigten entschuldigen

Hilfe zur Erziehung
-soziale Gruppenarbeit
-Betreuungshelfer
-Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
-sozialpädagogische Einzel-betreuung
-Nachbetreuung bei jungen Volljährigen

Haupt-verhandlung

(vor Einzel-richter / Jugend-schöffengericht / Jugendkammer)
Unter Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, als Unterstützung für den Beschuldigten und das Jugendgericht

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Ver-fahrens durch den Richter mit der Zu-stimmung durch die StA mit / oder ohne Auflagen

Urteil

Gemäß Jugendstrafrecht

Stationäre Maßnahmen
Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren: Bleibt mit den Jugendlichen / Heranwachsenden in Verbindung

Hilfe zur Erziehung
-Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Jugendarrest

Therapie

Jugendstrafe
- Zur Bewährung
- Jugendstrafanstalt

Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Jugendlichen/Heranwachsenden

Anlage 5

TOP Ö 3

Revisionsinstanz — **Oberlandesgericht** — **Bundesgerichtshof**

Strafsenat

(3. Berufsrichter)

Revision*

Revision*

Strafsenat

(5. Berufsrichter)

Revision*

Berufungsinstanz — **Landgericht**

Kleine Jugendkammer

(1 Berufsrichter,
2 Jugendschöffen)

große Jugendkammer

(3 Berufsrichter,
2 Jugendschöffen)

Berufung

Berufung

Erste Instanz

Amtsgericht

Jugendrichter

Jugendschöffengericht

(1 Berufsrichter,
2 Jugendschöffen)

Landgericht

Große Jugendkammer

(3 Berufsrichter,
2 Jugendschöffen)

* Im Jugendstrafrecht gibt es für die Verurteilten – wie für die Staatsanwaltschaft - nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision: „Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen“ (§ 55 Abs. 2 Satz 1 JGG).